

Sicherheits- & Gesundheitsdepartement
Justizverwaltung
Polizeigebäude
Postfach 1561
6061 Sarnen

11. Juli 2007

Vernehmlassung zum Entwurf eines Datenschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP Obwalden bedankt sich für die Unterlagen zu obigem Vernehmlassungsverfahren und nimmt gerne Stellung dazu.

Wir erachten es als Sinnvoll die notwendigen Anpassungen in einem eigenen Datenschutzgesetz zu regeln und damit das Staatsverwaltungsgesetz zu entschlacken.

Der Datenschutz von persönlichen Daten über natürliche und juristische Personen erachten wir als sehr wichtig. Solche Daten sollen nur im Zusammenhang mit den Aufgaben der öffentlichen Organe bearbeitet oder eingesehen werden können. Es ist deshalb umso wichtiger, dass die erfassten Personen- bzw. dessen zugehörigen Sachdaten richtig und korrekt sind, damit nicht irgend welche falschen Schlüssen gezogen werden können.

In der heutigen Zeit von Vernetzung und zentral gehaltenen Daten in Datenbanken ist es umso wichtiger, dass das allgemeine Bewusstsein für den Datenschutz vorhanden ist. Dass aber solche System selten über eine garantierte 100% Sicherheit verfügen muss dabei ebenfalls in Betracht gezogen werden.

Die grosse Herausforderung an den Datenschutz bestehen zudem darin, dass die schützenswerten Daten richtig geschützt werden, aber die notwendigen Arbeiten durch die Behörden nicht behindern oder sogar verhindern.

Zentrale indexierte Daten lassen Zusammenhänge zu und Redundante Daten leiden an der Richtigkeit und an der Effizienz für Verwaltung und Bürger.

Für die Einrichtung der notwendig werdenden "unabhängigen" Datenschutzstelle ist die SVP Obwalden der Meinung, dass dies gemeinsam mit den Zentralschweizer Kantonen umgesetzt werden muss. Eine zentrale unabhängige Datenschutzstelle ist auch in der Lage die hohen fachliche Anforderungen mit den entsprechenden Ressourcen umzusetzen.

Wir fordern den Regierungsrat Obwalden zudem auf, sich für eine solche gemeinsame Datenschutzstelle mit Sitz in Obwalden einzusetzen.

Kantonalvorstand SVP Obwalden

Bei der zentralen Frage, die vom Regierungsrat im Zusammenhang mit der Einrichtung von Datenschutzstellen bei den Gemeinden (Art. 33) gestellt wurde, sind wir der Meinung, dass dies in unserem kleinen Kanton aus Kosten- und Komplexitätsgründen nicht zweckmässig ist, weshalb darauf verzichtet werden kann.

Zudem ist zu bedenken, dass zentrale Applikationen im Kanton Obwalden und bei den Obwaldner Gemeinden durch das InformatikLeistungszentrum vernetzt und gemeinsam betrieben werden.

Anmerkungen zu einzelnen Artikeln zum Gesetzesentwurf

Art.2 In diesem Artikel ist nicht ganz klar, wo das ILZ OW/NW einzustufen ist. Das ILZ OW/NW muss unbedingt durch den Geltungsbereich klar erfasst werden.

Unter Art. 3 werden Öffentliche Organe nur mit kantonalen und kommunalen Behörden umschreiben.

Bei Abs. 2f ist der "persönliche Gebrauch" durch "verwaltungsinterne Arbeitsmittel, die der Verwaltungstätigkeit dienen" zu ersetzen.

Art. 3 Wir würden es begrüssen, wenn unter diesem Artikel die Begriffe definiert würden, wie das auch in der Vernehmlassungsvorlage vom Kanton Nidwalden der Fall ist.

Art. 9 Bei gemeinsamen Datensammlungen mit verschiedenen Dateninhabern sollte in diesem Artikel klar definiert werden, wer für eine solche "gemeinsame" Datensammlung verantwortlich ist.

Art. 11 Hier sollte eine klarere Formulierung gefunden werden, weil eine angemessene technische oder organisatorische Massnahme viel Spielraum offen lässt.

Zudem geht es nicht nur um die Bearbeitung der Daten sondern auch um den unberechtigten Zugriff auf diese Daten.

Art. 24 Im Sinne eines transparenten Datenschutzes ist diese Registrierung der Datensammlungen ein zentrales Element.

In diesem Register muss zudem auch der Inhaber der Datensammlung geführt werden, weil dies wieder mit der Verantwortlichkeit zusammen hängt.

Ein klar definierter Registerinhalt, wie diese in der Fassung vom Kanton Nidwalden der Fall ist, würde noch mehr Klarheit und Transparenz schaffen.

Art. 33 Unter Anbetracht der Komplexität und der Vernetzung in der heutigen Informatik sowie der Kosten ist auf eine solche Möglichkeit mit der Einrichtung einer eigenen Datenschutzstelle bei den Gemeinden zu verzichten.

Es ist zudem für Bürger einfacher, sich an eine Stelle zu wenden.

Art. 36 Dieser Artikel ist sehr wichtig, um die Unabhängigkeit der Datenschutzstelle zu gewähren.

Art. 37 In der Regel kostenlos ist genauer zu definieren. Zudem ist bei kostenpflichtigen Auskünften und Einsichten auf das Gebührengesetz zu verweisen.

Freundliche Grüsse
SVP Obwalden
Christoph von Rotz